



- Referat V C Stiftungsaufsicht -

Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin
Tel. (030) 9013-3382/3348
Telefax: 9013-2008

Das Verfahren zur Anerkennung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin

1. Es empfiehlt sich eine Vorprüfung des Stiftungsvorhabens.

Der Stifter oder die Stifterin (Stifter) reicht hierzu bei der Stiftungsaufsicht ein:

- a) den Entwurf des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung (vgl. hierzu unsere Muster und Hinweise); Bevollmächtigte legen bitte ihre Vollmacht bei,
 - b) eine nähere Beschreibung der geplanten Tätigkeiten der Stiftung, soweit sich diese nicht bereits aus der Stiftungssatzung ersehen lassen; bitte auch Zusammenarbeit mit anderen (z.B. steuerbegünstigten Einrichtungen) beschreiben, falls geplant,
 - c) eine Gegenüberstellung der gesicherten Einnahmen der Stiftung (Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Einnahmen, auf die ein Rechtsanspruch bestehen wird) und sämtlicher Ausgaben für Zweckerfüllung und Verwaltung (Wirtschaftlichkeitsberechnung, erster Etat).
2. Die Stiftungsaufsicht prüft aufgrund dieser Angaben insbesondere, ob die gesicherten Einnahmen ausreichen, um die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und ob Stiftungsgeschäft und Satzung widerspruchsfrei sind und mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Ferner prüft sie ggf., ob die Vorstellungen des Stifters in den Gründungsdokumenten deutlich zum Ausdruck kommen oder ob Ergänzungen oder Alternativen sinnvoll erscheinen. Nur der Wille des Stifters, der sich aus Stiftungsgeschäft oder Satzung ergibt, ist später von den Organen der Stiftung und der Stiftungsaufsicht zu beachten und zu schützen.
 3. Das Ergebnis dieser ersten Durchsicht teilt die Stiftungsaufsicht dem Stifter mit. Im Dialog zwischen Stifter und Aufsichtsbehörde ergibt sich dann in der Regel die endgültige Fassung von Stiftungsgeschäft und Satzung.
 4. Bei Stiftungen, die die Steuerbegünstigung erlangen sollen, gilt ergänzend:

Sofern nicht durchgreifende Bedenken gegen das Stiftungsvorhaben bestehen - etwa weil die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gesichert erscheint -, leitet die Stiftungsaufsicht die Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung dem Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstraße 5, 14057 Berlin, zu. Dort wird parallel zu der unter 3. dargestellten stiftungsrechtlichen Abstimmung geprüft, ob die Satzung den Anforderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft entspricht. Das Finanzamt wendet sich bei Klärungsbedarf unmittelbar an den Stifter.

5. Ist die Abstimmung sowohl in stiftungsrechtlicher als auch in steuerlicher Hinsicht abgeschlossen, sind der Stiftungsaufsicht für das eigentliche Anerkennungsverfahren nun vorzulegen:
 - a) das Stiftungsgeschäft mit der Satzung. Beide Schriftstücke sind jeweils unterschrieben einzureichen; bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt; ist die Anerkennung bei der Stiftungsaufsicht beantragt, kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden,
 - b) der schriftliche Antrag auf Anerkennung; er ist bereits in unserem Muster für das Stiftungsgeschäft enthalten, bei Verwendung dieses Musters bedarf es also keiner gesonderten Antragstellung,
 - c) Beleg über das Bereitliegen des der Stiftung zugesicherten Vermögens (z. B. Konto- oder Depotauszug, Bestätigung der Bank, Grundbuchauszüge).

Ferner sind je nach Stiftungsvorhaben vorzulegen, z. B.:

- d) bei juristischen Personen als Stifter: Nachweis der Vertretungsbefugnis der das Stiftungsgeschäft und die Satzung unterschreibenden Personen (z. B. Registerauszug),
 - e) Amtsannahmeerklärungen der im Stiftungsgeschäft (oder in der Satzung) bestimmten Organmitglieder.
6. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor und bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Stiftung, wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt und die Anerkennungsurkunde (verbunden mit einer Ausfertigung von Stiftungsgeschäft und Satzung) dem Stifter übersandt.


Aussagen über die Dauer des Anerkennungsverfahrens sind nur schwer möglich. Angesichts der unterschiedlichsten Fragen, die im Anerkennungsverfahren auftreten können und im Interesse einer

reibungslos funktionierenden Stiftung gelöst werden müssen, kann die Anerkennung erfahrungsgemäß kaum vor Ablauf von drei Monaten erfolgen. Immer wieder erfordert die Klärung von Fragen aber auch längere Zeit.

7. Von der Zahlung der für die Anerkennung einer Stiftung entstehenden Verwaltungsgebühr sind steuerbegünstigte Stiftungen befreit. Die Steuerbegünstigung muss zu gegebener Zeit durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (in Berlin: Finanzamt für Körperschaften I) nachgewiesen werden.
8. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf Stiftungen, die zu Lebzeiten des Stifters entstehen sollen. Es ist auch möglich, eine Stiftung von Todes wegen (in den Formen des Erbrechts, z. B. durch privatschriftliches Testament) zu errichten, die erst nach dem Tode des Stifters entstehen soll. Die Vorprüfung derartiger Stiftungsvorhaben kann bereits zu Lebzeiten des Stifters entsprechend Nr. 1 bis 3 erfolgen.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin

 barrierefreier Zugang über Badensche Straße

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Buslinien 143; M43 und M46 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 160m

U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 450m

U-Bahnlinie 7 bis Bayerischer Platz mit kurzem Fußweg von ca. 400m